

Aktenzeichen: 4 AZR 55/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 20. Juli 1983

- 4 AZR 55/81 -

I. Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 21. Mai 1980

- 22 Ca 23/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin Urteil vom 13. November 1980

- 7 Sa 58/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bewährungsaufstieg von Teilzeitlehrerin

Gesetz: BAT § 23 a, § 3; Vorbem. Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen; BGB § 151

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 55/81

7 Sa 58/80 Berlin

Verkündet am
20. Juli 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Hamm für Recht erkannt:

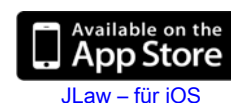
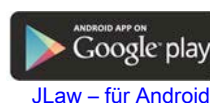
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. November 1980 - 7 Sa 58/80 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hat die staatliche Prüfung für Musiklehrer bestanden. Sie steht seit dem 1. Januar 1972 in den Diensten des beklagten Landes und ist mit zwölf Wochenstunden an der R -Grundschule als Musiklehrerin tätig.

In dem zunächst bis 31. Juli 1972 befristeten und später auf unbestimmte Zeit verlängerten Arbeitsvertrag vom 11. Februar 1972 vereinbarten die Parteien die Geltung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) unter Berücksichtigung der jeweils in Frage kommenden Sonderregelungen mit allen künftigen Änderungen und Ergänzungen sowie die Anwendung der bisher vereinbarten, noch geltenden und künftig abzuschließenden Tarifverträge über Arbeitsbedingungen der Angestellten, insbesondere der Vergütungstarifverträge. Hinsichtlich der Vergütung vereinbarten die Parteien, daß die Klägerin in die VergGr. V c der Anlage 1 a zum BAT eingereiht werden solle. Ab 1. Juni 1972 reihte das beklagte Land die Klägerin unter Bezugnahme auf die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 18. Mai 1971 (TdL-Richtlinien) in die VergGr. IV b BAT ein.

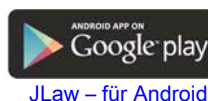
Unter dem 9. November 1978 beantragte die Klägerin ihre Höhergruppierung aufgrund Bewährungsaufstiegs nach VergGr. IV a BAT in Verbindung mit den TdL-Richtlinien. Hierauf antwortete das Bezirksamt I am 22. Mai 1979:

"Sie wurden mit Wirkung vom 1.6.1972 gem. den Eingruppierungsrichtlinien der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte - Teil I Abschn. B Buchstabe a Fallgr. 7 - in die Vergütungsgruppe IV b BAT eingruppiert. Nach mindestens 6-jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Ver-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gütungsgruppe ist eine Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe IV a vorzunehmen. Demzufolge werden Sie rückwirkend ab 1.6.1978 in die Vergütungsgruppe IV a BAT höhergereiht."

Mit Schreiben vom 25. Juli 1979 teilte das Bezirksamt der Klägerin mit, daß sie entgegen dem Schreiben vom 22. Mai 1979 nicht am Bewährungsaufstieg teilnehmen könne, da sie mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werde und § 23 a BAT für diesen Fall einen Bewährungsaufstieg nicht vorsehe. Zahlungen sind dementsprechend auch nicht geleistet worden.

Die Klägerin begehrt von dem beklagten Land für die Zeit ab 1. Juni 1978 Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Hierzu hat sie vorgetragen, es sei ein Vertrag über die Höhergruppierung zustande gekommen. Darüber hinaus stehe ihr die höhere Vergütung auch deshalb zu, weil für die Eingruppierung ausschließlich auf die TdL-Richtlinien abzustellen sei. Diese sähen eine Einschränkung des Bewährungsaufstiegs bei nicht vollbeschäftigten Lehrkräften nicht vor.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin seit dem 1. Juni 1978 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu bezahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, bei der Bearbeitung des Antrags der Klägerin auf Höhergruppierung sei übersehen worden, daß nur eine Teilzeitbeschäftigung vorgelegen habe, für die ein Bewährungsaufstieg nicht in Betracht komme. Eine vertragliche Vereinbarung über eine Höhergruppierung der Klägerin liege nicht vor. Insoweit fehle es schon an einem entsprechenden Angebot. Vielmehr habe das Land der Klägerin mitteilen wollen, daß ihr ein tariflicher Anspruch zustehe,

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ohne daß es einer vertraglichen Vereinbarung bedurft hätte. Sollte gleichwohl von einer vertraglichen Vereinbarung auszugehen sein, sei die Geschäftsgrundlage wegen beiderseitigen Rechtsirrtums weggefallen. Im übrigen sei dann auch das Schreiben des Landes vom 25. Juli 1979 als wirksame Anfechtungserklärung anzusehen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

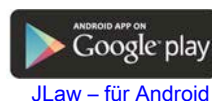
Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis mit Recht abgewiesen. Das beklagte Land ist nicht verpflichtet, der Klägerin Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu bezahlen. Für einen solchen Anspruch fehlt die Rechtsgrundlage.

Auf das Arbeitsverhältnis finden zwar kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der Parteien die Vorschriften des BAT Anwendung. Trotzdem können die Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT für die Eingruppierung der Klägerin nicht herangezogen werden, da nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht für Angestellte gilt, die als Lehrkräfte beschäftigt sind. Hierunter fällt auch die Klägerin als Lehrkraft an einer allgemeinbildenden Schule. Eine besondere Vereinbarung, daß die Anlage 1 a zum BAT gleichwohl für die Eingruppierung der Klägerin maßgebend sein soll, haben die Parteien nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



getroffen. Dies wird von der Klägerin auch nicht behauptet.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts können auch die TdL-Richtlinien für Eingruppierungsansprüche der Klägerin nicht herangezogen werden. Diesen Richtlinien fehlt jeglicher normative Charakter, so daß sie nicht wie Rechtsnormen unmittelbar auf das Arbeitsverhältnis einwirken können. Auch im übrigen haben diese Richtlinien als solche keine tarifrechtliche oder arbeitsrechtliche Bedeutung. Sie sind nämlich nicht Bestandteil der Privatrechtsordnung, sondern gehören dem öffentlichen Recht an, in dessen Bereich sie sich als verwaltungsinterne Anweisung bzw. einseitige Empfehlung einer Tarifvertragspartei an ihre Mitglieder darstellen. Für das Arbeitsverhältnis können diese Richtlinien nur dann rechtliche Bedeutung erlangen, wenn ihre Geltung zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages einzelvertraglich vereinbart wird (vgl. BAG Urteil vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen; BAG Urteil vom 30. Januar 1980 - 4 AZR 1098/77 -, AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Eine solche Vereinbarung, die gegebenenfalls auch stillschweigend zustande kommen kann, ist jedoch nach dem beiderseitigen Parteivortrag zwischen den Parteien nicht getroffen und vom Landesarbeitsgericht auch nicht festgestellt worden.

Auch wenn das beklagte Land nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in ständiger Übung für die Eingruppierung seiner Lehrer die TdL-Richtlinien anwendet, kann daraus noch nicht geschlossen werden, daß damit eine stillschweigende Vereinbarung zwischen den Arbeitsvertragsparteien zustande gekommen und eine entsprechende betriebliche Übung begründet worden ist, die vom Land beschäftigten Lehrer nach den jeweiligen TdL-Richtlinien einzugruppieren. Insoweit fehlt es bereits an einem erkennbaren oder wenigstens nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu folgernden rechtsgeschäftlichen Verpflichtungswillen des beklag-



- 6 -

ten Landes. Vielmehr besagt die Heranziehung der TdL-Richtlinien durch das Land zur Eingruppierung seiner Lehrer zunächst nur, daß das Land die Richtlinien dazu benutzt, Anhaltspunkte für die Eingruppierung seiner Lehrer zu gewinnen (vgl. BAG Urteil vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen), und die so ermittelte Vergütungsgruppe im Arbeitsvertrag einzelvertraglich vereinbart, wie es auch im vorliegenden Fall geschehen ist. Ein weitergehender Verpflichtungswille ist dem Verhalten des beklagten Landes nicht zu entnehmen.

Darüber hinaus läßt sich aber auch aus dem Verhalten der Klägerin nicht schließen, daß sie mit der Anwendung der TdL-Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung auf das Arbeitsverhältnis einverstanden ist. Sie beruft sich zwar auf die derzeit geltende Fassung der TdL-Richtlinien und will hieraus Rechte herleiten; das besagt aber noch nichts darüber, ob sie damit auch mit einer etwaigen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe künftiger TdL-Richtlinien im Rahmen der Billigkeit (§ 315 BGB) einverstanden ist. Ein solches Einverständnis wäre aber Voraussetzung und notwendiger Inhalt einer Vereinbarung der Anwendung der TdL-Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Eine einzelvertragliche Vereinbarung über eine Höhergruppierung oder einen außertariflichen Bewährungsaufstieg der Klägerin in die VergGr. IV a BAT ist zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. Dies hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt. Es hat in dem Antrag der Klägerin vom 9. November 1978 auf Höhergruppierung in die VergGr. IV a BAT und dem Antwortschreiben des Landes vom 22. Mai 1979 keine vertragliche Vereinbarung über eine Eingruppierung der Klägerin in die VergGr. IV a BAT gesehen. Diese Auslegung individueller Erklärungen der Parteien ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachprüfbar, ob die Auslegung gegen Denkgesetze, Erfahrungssätze oder allgemeine Ausle-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gungsregeln verstößt oder ob sie unter Verfahrensverstoß zustande gekommen ist (BAG 19, 83 = AP Nr. 2 zu § 675 BGB).

Diesem beschränkten Prüfungsmaßstab hält die Auslegung des Landesarbeitsgerichts stand. Die Angriffe der Revision sind insoweit unbegründet. Entgegen der Auffassung der Revision zwingt der Antrag der Klägerin auf Höhergruppierung vom 9. November 1978 nicht zur Annahme eines Vertragsangebots zur Eingruppierung in die VergGr. IV a BAT. Vielmehr wollte die Klägerin durch die Bezugnahme auf die TdL-Richtlinien nach diesen Richtlinien behandelt werden. Das spricht eher dafür, daß die Klägerin von der Geltung der Richtlinien für das Arbeitsverhältnis ausging und damit einen Rechtsanspruch geltend machen, aber kein Vertragsangebot abgeben wollte. Auch das Antwortschreiben des Landes vom 22. Mai 1979 läßt nicht erkennen, daß es ein Vertragsangebot der Klägerin annehmen wollte; jedenfalls ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht in dem Antwortschreiben keine Annahme eines Vertragsangebots sieht und dem Schreiben nur Bestätigungscharakter beimißt, mit dem eine unrichtige Rechtsauffassung wiedergegeben wurde.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Schaub

Dr. Etzel

Dr. Bermel

Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

